Est. A-13550

TARTU ÜLIKOOL · UNIVERSITAS TARTUENSIS · 1632

Statuten

der

Wittwen-Kasse

des

Rigaschen Bader-Amts.

Riga,
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.
1853.

TARTU ÜLIKOOL · UNIVERSITAS TARTUENSIS · 1632

Der Druck wird gestattet.
Riga, den 27. November 1853.
Censor C. Kästner.
(L. S.)

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
24119

TARTU ÜLIKOOL · UNIVERSITAS TARTUENSIS · 1632

Zur Unterstützung der Wittwen verstorbener Rigascher Badermeister hat das Rigasche Bader-Amt eine besondere Kasse unter dem Namen „Wittwen-Kasse des Rigaschen Bader-Amts" errichtet und beschlossen, Nachstehendes als Statuten dieser Stiftung Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga zur Hochgeneigten Bestätigung zu unterlegen.

§. 1.

Als Mitglieder dieser Wittwen-Kasse können nur Meister des Rigaschen Bader-Amts aufgenommen werden.

§. 2.

Alle Meister des hiesigen Bader-Amts, welche vor dem 1. Januar 1853 das Meisterrecht erlangt haben, werden ohne Weiteres als Mitglieder dieser Stiftung betrachtet und sind von der Entrichtung des im §. 3. dieser Statuten festgesetzten Eintritts-Geldes befreit.

§. 3.

Jeder Bader-Meister, der nach dem 1. Januar 1853 das Meisterrecht erlangt hat, ist berechtigt,

TARTU ÜLIKOOL · UNIVERSITAS TARTUENSIS · 1632

Mitglied dieser Stiftung zu werden, es hat jedoch derselbe zur Erlangung des Mitglieds-Rechts ein Eintritts-Geld von fünfundzwanzig Rubel Silber zu dieser Wittwen-Kasse sofort baar zu erlegen.

§. 4.

Sollte ein Bader-Meister, der nach dem 1. Januar 1853 das Meisterrecht erlangt hat, außer Stande oder nicht gesonnen sein, sofort nach erlangter Meisterschaft Mitglied dieser Stiftung zu werden, so bleibt es demselben unbenommen, auch später diesem Vereine beizutreten, nur hat derselbe sodann, außer dem im §. 3. festgesetzten Eintrittsgelde, für jedes nach erlangter Meisterschaft verflossene Jahr annoch fünf Rubel S. zu dieser Wittwen-Kasse zu erlegen.

§. 5.

Ein jedes Mitglied hat vierteljährlich einen Rubel Silber als Beitrag zur Wittwen-Kasse zu entrichten.

§. 6.

Wenn ein Mitglied die Jahres-Beiträge bis zum Schlusse eines Jahres nicht prompt eingezahlt hat, so hat es bis zur völligen Einzahlung derselben als Ersatz für die entmißten Renten und als Strafe funfzig Kop. S. jährlich zu erlegen; sollte aber ein Mitglied im Laufe von drei Jahren die vorschriftmäßigen Beiträge nicht entrichtet haben, so wird

dasselbe aus der Zahl der Mitglieder dieser Stiftung ausgeschlossen, ist nicht berechtigt, die zur Stiftungs-Kasse erlegten Beiträge ꝛc. zurückzufordern und kann seine Wiederaufnahme nur durch sofortige Berichtigung der schuldig verbliebenen Beiträge nebst Straf-Geldern, so wie des Betrages derjenigen Beiträge, die dasselbe während der Zeit, daß es aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen gewesen, hätte erlegen müssen, — erlangen.

§. 7.

Wenn ein Mitglied durch Verhältnisse gezwungen wird, aus dem Bader-Amte auszutreten und ein anderes Gewerbe zu ergreifen, das weder diesem Vereine noch dem Amte zur Schande oder zum Nachtheil gereicht, so verbleibt es unbeschadet dessen in allen einmal erlangten Rechten, wenn es fortfährt, gleich den übrigen Mitgliedern dieses Vereins die vorschriftmäßigen Beiträge nach §. 5. zur Kasse zu entrichten.

§. 8.

Wenn ein Mitglied ein Criminal-Verbrechen begeht, das den Verlust der Standesrechte nach sich zieht, so wird es aus diesem Vereine ausgeschlossen und hat nicht das Recht, das Eintrittsgeld und die Beiträge, welche dasselbe zur Stiftungs-Kasse entrichtet, zurückzufordern.

§. 9.

Zur Bildung eines Fonds für diese Unterstü-

tzungs-Kasse sind derselben zu deren Eigenthum aus der Lade des Bader-Amtes hundert und funfzig Rbl. S. auszuzahlen, und diesen diejenigen 150 Rbl. S. zuzuthun, welche von den bisherigen Meistern des Bader-Amts in einer Reihe von Jahren Behufs der Begründung einer Unterstützungs-Kasse für Wittwen hiesiger Bader-Meister angesammelt und in der Amtslade deponirt worden.

§. 10.

Das sonach aus dreihundert Rbl. S. bestehende Stamm-Kapital dieser Unterstützungs-Kasse, und die jährlich nach §. 5. eingehenden Beiträge, in soweit letztere nicht zur Verabfolgung von Unterstützungen erforderlich sind, können und dürfen nur in zinsentragenden Werthpapieren, die als solche von der Staats-Regierung anerkannt sind, angelegt werden; alle diesem Vereine gehörigen Werth-Documente aber müssen auf den Namen der „Wittwen-Kasse des Rigaschen Bader-Amts" ausgeschrieben oder doch derselben gehörig cedirt werden.

§. 11.

Alle Straf-Gelder, auf die das Bader-Amt in seinen Amts-Versammlungen erkannt, werden zum Besten dieser Wittwen-Kasse einkassirt.

§. 12.

In so lange aus dieser Kasse keine Unterstützungs-Gelder zu verabfolgen sind, sind die jährlich

eingehenden Beiträge und Strafgelder, so wie die einfließenden Renten zum Kapital zu schlagen und sofort auf Renten zu begeben.

§. 13.

Nur die Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes dieses Vereins hat Anspruch auf Unterstützung aus dieser Kasse, jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen:

a. wenn deren Ehemann bis zu seinem Lebensende und nicht weniger als fünf nacheinander folgende Jahre Mitglied dieser Stiftung gewesen ist und dasjenige, was er zur Kasse entrichten sollen und müssen, gehörig erlegt hat;

b. wenn sie, die Wittwe, das Geschäft ihres verstorbenen Ehemannes nicht fortsetzt, und überhaupt keinerlei Vortheile aus der Fortsetzung dieses Geschäfts bezieht, zu welchen Vortheilen jedoch nicht die von dem Nachfolger im Geschäfte des verstorbenen Mitgliedes, dessen Wittwe gezahlte einmalige Abfindungssumme zu rechnen ist.

§. 14.

Wenn ein verstorbenes Mitglied nicht volle fünf Jahre Mitglied dieser Stiftung gewesen ist, so steht es dessen Wittwe frei, für die noch fehlenden

TRÜ Raamatukogu

Jahre diejenigen Beiträge, welche ein Mitglied alljährlich zu entrichten hat, zur Kasse zu erlegen, wodann sie das Recht erlangt, auf Unterstützung aus dieser Kasse Anspruch zu machen.

Ebenso steht es der Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes frei, diejenigen Beiträge, welche der Verstorbene in seinem letzten Lebensjahre zu entrichten unterlassen, sofort nachzuzahlen und dadurch sich einen Anspruch auf Unterstützung zu erwerben.

§. 15.

Die abgeschiedene Ehefrau eines Mitgliedes hat unter keinen Umständen Anspruch auf eine Unterstützung aus dieser Kasse.

§. 16.

Jede zu gewährende Unterstützung beginnt mit dem 1. Juli oder 1. Januar eines jeden Jahres und hat jede Wittwe, die auf eine Unterstützung Anspruch zu machen berechtigt ist, spätestens 14 Tage vor dem angegebenen Termine bei einem der durch §. 20. bestellten Administratoren dieser Stiftung sich zu melden und, wenn sie den Administratoren unbekannt sein sollte, durch Producirung eines Trauscheines sich als die Wittwe des verstorbenen Mitgliedes zu legitimiren.

§. 17.

Wittwen verstorbener Mitglieder, die einen no-

torisch schlechten Lebenswandel führen, verlieren dadurch das Anrecht auf eine Unterstützung aus diesem Vereine.

§. 18.

Von den jährlichen Einnahmen an Capital-Renten, Beiträgen der Mitglieder und den eingehenden Strafgeldern ist ein Drittheil zum Stiftungs-Capital zu verrechnen, zwei Drittheile dieser Gelder aber sind zur Unterstützung hilfsbedürftiger Wittwen ehemaliger Mitglieder dieses Vereins zu verwenden und zu gleichen Theilen unter dieselben zu vertheilen. Das von einem neu eingetretenen Mitgliede entrichtete Eintrittsgeld aber darf unter keinen Umständen zur Gewährung von Unterstützungen verwandt werden, sondern muß stets zur Vermehrung des Stiftungs-Capitals dienen.

§. 19.

Im Laufe der ersten zwanzig Jahre des Bestehens dieses Vereins darf eine Unterstützungs-Quote den Betrag von zwanzig Rbl. S. nicht übersteigen, so daß, wenn nur eine Wittwe zu unterstützen ist, diese aus der nach §. 18. zu vertheilen bestimmten Summe nur eine Unterstützungs-Quote von zwanzig Rbl. S. erhalten darf, der Mehrbetrag der zu vertheilen bestimmten Summe aber dem Stiftungs-Capitale zugewandt werden muß.

TARTU ÜLIKOOL · UNIVERSITAS TARTUENSIS · 1632

§. 20.

Diese Unterstützungs-Kasse wird von zweien Mitgliedern derselben verwaltet. Diese besorgen alle Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich und sind für alle diesem Verein durch Nichtbeobachtung der statutenmäßigen Bestimmungen oder durch Fahrlässigkeit erwachsenden Schäden und Nachtheile in solidum verantwortlich.

Die Wahl dieser Administratoren findet am Stiftungstage dieser Wittwen-Unterstützungs-Kasse statt.

§. 21.

Die in §. 20. erwähnten beiden Administratoren werden von sämmtlichen Mitgliedern des Vereins auf zwei nacheinander folgende Jahre erwählt, und können nach Ablauf dieser zwei Jahre wiederum auf zwei Jahre erwählt werden; dasjenige Mitglied aber, das vier nacheinander folgende Jahre Administrator dieser Stiftung gewesen ist, darf erst nach Verlauf von zweien Jahren wiederum zum Administrator erwählt werden.

§. 22.

Jedes Mitglied dieses Vereins, welches zum Administrator erwählt worden, ist verpflichtet, bei Verlust seines Mitgliedsrechtes, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, es sei denn, daß dasselbe für seine desfallsige Weigerung triftige Gründe anzufüh-

ren vermag. Die Beprüfung und Würdigung dieser Gründe findet in einer Versammlung sämmtlicher Mitglieder dieses Vereins statt, und können diese Gründe nur durch Stimmenmehrheit für zureichend oder unzureichend erachtet werden. Dem durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß muß der Erwählte sich unweigerlich fügen.

§. 23.

Sollte einer der Administratoren im Laufe seiner zweijährigen Dienstzeit mit Tode abgehen, oder aus anderen legalen Gründen aus der Administration ausscheiden müssen, so ist in dessen Stelle von sämmtlichen Mitgliedern des Vereins ein Stellvertreter bis zum nächsten Stiftungstage zu erwählen; sollte aber ein Administrator durch Krankheit oder durch eine von ihm zu unternehmende Reise verhindert werden, die Geschäfte des Vereins wahrzunehmen, so ist in Stelle dessen für die Dauer seiner Krankheit oder seiner Abwesenheit von Riga ein Stellvertreter von sämmtlichen Mitgliedern aus deren Mitte zu erwählen; in beiden Fällen muß jedoch vor Uebergabe der Casse und Bücher an den stellvertretenden Administrator, so wie vor Rückgabe des Administrations-Geschäfts an den eigentlichen Administrator, eine genaue Cassa-Revision stattfinden, und kann weder der neuerwählte stellvertretende Administrator noch der einstweilen abgetreten gewesene Administrator zur Ueber-

TARTU ÜLIKOOL · UNIVERSITAS TARTUENSIS · 1632

nahme oder Rückgabe des Geschäftes ohne Kassa-Revision genöthigt werden.

§. 24.

Zu den Geschäften der Administratoren gehört:

1) die Verwaltung der Kasse, das Einkassiren der Beiträge von den Mitgliedern, das Anlegen der eingegangenen Beiträge und Renten in Werth-documente und das Erheben der Renten von den letzteren;

2) die Buchführung, und namentlich das Führen
   a. eines Kassa-Buchs über Einnahmen und Ausgaben,
   b. eines Journals über die in den Sitzungen der Administratoren, so wie über die in den Versammlungen sämmtlicher Mitglieder dieser Stiftung gefaßten Beschlüsse,
   c. eines Mitglieds- oder Conto-Buchs; dieses letztere Buch muß nicht nur ein genaues Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Vereins mit Angabe des Jahres und Tages ihres Eintritts in den Verein, sondern auch ein Special-Conto für jedes Mitglied enthalten, in welchem genau anzugeben ist, welche Zahlungen dasselbe zu leisten gehabt und welche Zahlungen dasselbe geleistet hat, damit jeder Zeit genau ermittelt werden kann, wie lange ein Mitglied das Mitglieds-Recht genießt und ob

TARTU ÜLIKOOL · UNIVERSITAS TARTUENSIS · 1632

dasselbe seinen Verpflichtungen gegen die Stiftung genau nachgekommen ist, was bei Prüfung der Ansprüche der Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes auf Unterstützung von Wichtigkeit ist;

3) die Beprüfung der Ansprüche der Wittwen verstorbener Mitglieder dieses Vereins auf Unterstützung, so wie die Bestimmung der zu verabreichenden Unterstützungs-Quoten an die zu Unterstützenden.

§. 25.

Das Vermögen dieser Stiftung muß in einem blechernen, mit zweien Durchschließschlössern versehenen Kasten aufbewahrt, der Kasten selbst aber, welcher die Aufschrift „Wittwen-Kasse des Rigaschen Bader-Amts" haben muß, — muß in der Amts-Lade Platz haben.

Der Amts-Vorstand, welcher die Schlüssel zur Amts-Lade führt, hat lediglich nur für die gehörige Aufbewahrung der Stiftungs-Kasse zu verantworten, für die Richtigkeit der Stiftungs-Kasse selbst aber haften nur die Stiftungs-Administratoren.

§. 26.

Alljährlich werden von sämmtlichen Mitgliedern dieses Vereins zwei Mitglieder desselben zu Revidenten der Bücher und der Kasse dieser Stiftung erwählt.

TARTU ÜLIKOOL · UNIVERSITAS TARTUENSIS · 1632

Diese Revidenten haben 8 Tage vor dem Stiftungs-Tage dieses Vereins sämmtliche Bücher dieser Stiftung genau zu revidiren und den Kassa-Bestand mit dem Kassa-Buche zu controlliren, sodann aber am Stiftungstage, an welchem alljährlich eine Versammlung sämmtlicher Mitglieder dieses Vereins stattfinden muß, der Versammlung Bericht über die stattgehabte Revision abzulegen und das Resultat solcher Revision im Kassa-Buche eigenhändig mit ihren Namensunterschriften zu bemerken. Für die Richtigkeit des Revisions-Berichts sind die Revidenten dem Verein verantwortlich.

§. 27.

Die beiden Stiftungs-Administratoren haben in Gemeinschaft mit den beiden Revidenten spätestens 8 Tage nach dem Stiftungstage über die Verwaltung und den Bestand der Kasse dem Amts-Gerichte Bericht zu erstatten.

§. 28.

Wenn ein Mitglied dieses Vereins oder eine Wittwe, welche auf eine Unterstützung aus diesem Vereine Anspruch zu machen berechtigt ist, mit dem ihn oder sie betreffenden Ausspruche oder Anordnung der Stiftungs-Administratoren unzufrieden sein sollte, so hat dasselbe oder dieselbe hierüber der Administration binnen 8 Tagen a dato der ergangenen Verfügung Anzeige zu machen und auf eine Ver-

TARTU ÜLIKOOL · UNIVERSITAS TARTUENSIS · 1632

sammlung sämmtlicher Mitglieder anzutragen; die Administratoren aber, welche dem oder der Unzufriedenen über solche Anzeige eine Bescheinigung auszureichen haben, sind verpflichtet, spätestens 8 Tage nach ihnen gewordener Unzufriedenheits-Anzeige eine Versammlung sämmtlicher Mitglieder dieser Stiftung zu veranlassen, und in dieser Versammlung im Beisein des unzufriedenen Mitgliedes oder der unzufriedenen Wittwe die diese betreffende Angelegenheit zum Vortrage und zur Entscheidung zu bringen.

Nachdem sowohl die Administration wie auch das unzufriedene Mitglied oder die Wittwe die für ihre resp. Meinungen sprechenden Umstände der Versammlung vorgetragen und hierauf die Versammlung verlassen haben, hat Letztere nach genauer Erwägung der zur Sprache gebrachten Angelegenheit durch Stimmeneinheit oder Stimmenmehrheit einen Beschluß zu fassen und diesen Beschluß noch in derselben Versammlung beiden Theilen zu eröffnen und zu Protocoll nehmen zu lassen.

Bei diesem Beschlusse müssen sowohl die Administratoren wie auch der Beschwerde geführt habende Theil es bewenden lassen, und dürfen bei Verlust des Mitgliedsrechts oder des Anspruchs auf Unterstützung aus diesem Vereine gegen solchen Beschluß keine gerichtlichen Schritte veranlassen.

TARTU ÜLIKOOL 1632 UNIVERSITAS TARTUENSIS

§. 29.

Es ist zu jeder Zeit verstattet, zweckmäßige Vorschläge zur Abänderung und Vervollständigung dieser Statuten mit obrigkeitlicher Erlaubniß vorzunehmen.

Carl Ludwig Herrling,
Amts-Aeltermann.

Johann Julius Colla,
Amts-Beisitzer.

Carl H. Behrmann,
erster Administrator.

Peter C. Reyher,
zweiter Administrator.

Stifter der Wittwen-Kasse:

Herr **C. Köppl.**	Herr **P. Reyher.**
„ **H. Behrmann.**	„ **A. Müller.**
„ **E. Ede.**	„ **D. Busch.**
„ **J. Colla.**	„ **J. Csejtey,** Wittwe.
„ **C. Herrling.**	„ **H. Scherff,** Wittwe.

Auf Befehl Sr. Kaiserl. Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf die demselben mittelst Protocolls Eines Edlen Amts-Gerichts vom 12. Mai d. J. unterlegten Statuten zu einer Wittwen-Kasse des hiesigen Baderamts zur

Resolution:

№ 8985. daß die qu. Statuten, da dieselben nichts wider die gesetzliche Ordnung enthalten, auch ihrem Zwecke entsprechend sind, in Grundlage des Art. 458 pct. 33. Bd. I. des Provinzialrechts desmittelst obrigkeitlich zu bestätigen, supplicantischem Amte aber, wie hiemit geschieht, aufzugeben sei, ein Exemplar dieser Statuten zur Aufbewahrung desselben im Stadtarchiv anhero einzuliefern.

Gegeben Riga, Rathhaus den 19. Novbr. 1853.

(L. S.) A. v. Tunzelmann, Obersecrt.